



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Flemming Meyer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Arge-Anspruch bei Lohndumping

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Urteil vom 2.11.2010 entschieden, dass in Fällen in denen Aufstockungsleistungen durch die zuständigen Argen und Optionskommunen notwendig werden, weil Arbeitgeber sittenwidrige Löhne zahlen, ein Erstattungsanspruch besteht. Somit kann die Arge/ Optionskommune die Differenz zwischen sittenwidrigem und ortsüblichem Lohn vom Arbeitgeber zurückverlangen. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass Sittenwidrigkeit besteht, wenn der gezahlte Lohn weniger als zwei Drittel des ortsüblichen Lohns beträgt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage hat sich das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit an die jeweils zuständigen Stellen, d.h. die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sowie die zugelassenen kommunalen Träger Schleswig-Holsteins, die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg gewandt.

1. Sind der Landesregierung Fälle in Schleswig-Holstein bekannt, in denen sittenwidrige Löhne gezahlt werden? Wenn ja, wie viele?

Antwort:

Nach vorliegenden Informationen gibt es vereinzelte Fälle von Lohndumping in Schleswig-Holstein im Bereich des SGB II. Diese Daten werden allerdings statistisch nicht erfasst.

Nach Auskunft der RD Nord besitzt Lohndumping in Schleswig-Holstein nicht denselben Stellenwert, den er in Mecklenburg-Vorpommern besitzt.

2. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass schleswig-holsteinische Argen und/ oder Optionskommunen bereits Nachforderungen gegenüber Arbeitgebern gestellt haben, die sittenwidrige Löhne zahlen? Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Antwort:

In Nordfriesland geht der Fachbereich Unterhalt und Arbeit gegen diese Fälle vor und macht entsprechend der Rechtsprechung Ansprüche gegen die Arbeitgeber geltend. Zumeist zahlen angemahnte Arbeitgeber dann aufgrund der eindeutigen Rechtslage auch ohne Gerichtsverfahren.

Schleswig-Flensburg seinerseits bereitet derzeit eine entsprechende Verfahrensweise zur Verfolgung von Ansprüchen vor.

In den Jobcentern mit Beteiligung der Agenturen für Arbeit ist die Verfolgung übergegangener Arbeitsentgeltansprüche in Folge sittenwidriger Entlohnung in den fachlichen Hinweisen zum § 33 SGB II beschrieben und damit verbindlich umzusetzen. (Vgl. hierzu die Hinweise – Nr. 7.4 und dazugehörige Anlage 1 unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-33-SGB-II-Uebergang-Ansprueche.pdf>)

3. Wie will die Landesregierung, sofern Fälle bekannt sind, in denen in Schleswig-Holstein sittenwidrige Löhne gezahlt werden, dem Problem beikommen?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung steht mit § 33 SGB II ein geeignetes Instrument zur Verfolgung von Ansprüchen aus sittenwidrigen Löhnen zur Verfügung. Dies wird nach vorliegenden Informationen der SGB II Träger auch bereits angewandt. Durch die bislang einheitliche Rechtsprechung und die klare Rechtslage muss oftmals nicht einmal der Gang zum Gericht beschritten werden.